

Gesetzentwurf

Hannover, den 30.01.2024

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Einführung eines Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes und zur Ausbildung in der Pflege sowie Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes sowie des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsisches Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 5 werden die Worte „und auf die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufegesetzes (PfIBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ gestrichen.
 - b) § 1 Abs. 6 wird gestrichen.
2. § 16 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 179 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz (NGesFBG) vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird gestrichen.
2. § 13 wird gestrichen.
3. § 14 wird gestrichen.
4. § 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes
und zur Ausbildung in der Pflege

§ 1

Verordnungsermächtigung

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen zu er-

- lassen, wobei allgemeinbildender Unterricht fakultativ ist und nicht Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen der Ausbildung sein darf,
2. aufgrund des § 7 Abs. 5 des Pflegeberufgesetzes die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes einschließlich der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften zu regeln; das Ministerium kann Näheres über die Art der Einrichtungen, Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung, berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie den für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteil bestimmen,
 3. aufgrund des § 7 Abs. 6 des Pflegeberufgesetzes eine Ombudsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufgesetzes zu errichten; das für Gesundheit zuständige Ministerium kann Näheres über die Führung der Geschäfte der Ombudsstelle, das Verfahren und die Verfahrensgebühren, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung der Mitglieder der Ombudsstelle sowie die ihnen zu gewährende Erstattung von Barauslagen und Entschädigung für Zeitaufwand bestimmen,
 4. aufgrund des § 9 Abs. 3 des Pflegeberufgesetzes das Nähere zu den Mindestanforderungen an Pflegeschulen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes zu bestimmen und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen festzulegen, ferner für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufgesetzes befristet bis zum 31. Dezember 2029 zu regeln, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss,
 5. aufgrund des § 15 Abs. 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes zur zeitlichen Erprobung von Konzepten zur Durchführung der schulischen und praktischen Ausbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit Abweichungen von den §§ 6, 7 und 10 des Pflegeberufgesetzes und den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes, die sich nicht auf die Inhalte oder Prüfungsvorgaben beziehen, zuzulassen, sofern das Erreichen der Ausbildungsziele nach § 5 des Pflegeberufgesetzes nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG1 gewährleistet ist. Dabei können Teile des theoretischen Unterrichts nach § 6 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes als Fernunterricht erteilt werden,
 6. aufgrund des § 33 Abs. 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes ergänzende Regelungen zu dem in einer Umlageordnung nach § 56 Abs. 3 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes geregelten Verfahren zu erlassen,
 7. aufgrund des § 34 Abs. 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes das Nähere zum Prüfverfahren zu bestimmen, soweit nicht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 56 Abs. 3 Nr. 4 des Pflegeberufgesetzes Gebrauch machen,
 8. aufgrund des § 55 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes Erhebungen über Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen anzuordnen, soweit diese nicht von § 55 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes erfasst werden.
 9. aufgrund des § 66 Abs. 1 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 des Pflegeberufgesetzes zu regeln,
 10. aufgrund des § 66 Abs. 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes das Nähere zu der Möglichkeit der Überleitung einer vor Außerkrafttreten des Altenpflegegesetzes nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes begonnenen Ausbildung in die neue Pflegeausbildung nach den §§ 5 bis 36 des Pflegeberufgesetzes zu regeln,

11. aufgrund des § 12 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung das Nähere zum Verfahren der Aufteilung des Finanzierungsbedarfs unter den Pflegeeinrichtungen zu erlassen,
12. aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu der Bildung der Noten zu erlassen,
13. aufgrund des § 7 Satz 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu der Zwischenprüfung zu erlassen,
14. aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung das Nähere zu den Kooperationsverträgen zu erlassen.

§ 2

Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft

(1) Pflegeschulen in freier Trägerschaft können die Kosten, die durch die Erteilung von allgemeinbildendem Unterricht entstehen, erstattet werden, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden.

(2) Pflegeschulen in freier Trägerschaft werden die Investitionskosten im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG auf Antrag in angemessener Höhe erstattet, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zur Erstattung der Kosten nach Absatz 1 und 2 zu regeln.

§3

Berufspflichten für Berufe in der Pflege

(1) ¹Personen, die die Erlaubnis haben, die Berufsbezeichnung

1. „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“,
2. „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“,
3. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“

zu führen, sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. ²Sie haben dabei insbesondere die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der Pflegebedürftigen zu respektieren und ihre pflegerischen Leistungen dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechend zu erbringen. ³Sie haben sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten und diese zu beachten. ⁴Sie haben sich so fortzubilden, dass sie mit der beruflichen Entwicklung so weit Schritt halten, wie dies für eine sichere und wirksame berufliche Leistung erforderlich ist. ⁵Sie sind verpflichtet, mit den Angehörigen der eigenen sowie anderer Berufsgruppen kollegial zusammenzuarbeiten.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Berufspflichten durch Verordnung zu bestimmen.

§ 4

Ethikkommission für Berufe in der Pflege

(1) ¹Das Land richtet eine Ethikkommission für Berufe in der Pflege ein. ²Ihre Aufgabe ist es, die Angehörigen der Berufe in der Pflege (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) und deren Organisationen in berufsethischen Fragen zu beraten sowie Empfehlungen für berufsethisches Handeln in der Pflege zu erarbeiten. ³Die Ethikkommission ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. ⁴Die Mitglieder der Ethikkommission werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung

1. das Nähere über die Aufgaben der Ethikkommission,

2. die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Ethikkommission sowie das Verfahren,
3. die Zusammensetzung der Ethikkommission,
4. die Berufung der Mitglieder der Ethikkommission einschließlich der Anforderungen an ihre Sachkunde und Unabhängigkeit,
5. die Pflichten und die Entschädigung der Mitglieder der Ethikkommission sowie
6. die Geschäftsführung der Ethikkommission.

§ 5

Zuständige Landesbehörden

1. Das für Gesundheit zuständige Ministerium ist grundsätzlich die nach § 49 des Pflegeberufgesetzes zuständige Behörde.
2. Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird zugleich ermächtigt, durch Verordnung das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ganz oder teilweise als die nach § 49 des Pflegeberufgesetzes zuständige Behörde zu bestimmen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. August 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

In allen Bereichen der Gesundheits- und Pflegeberufe fehlt es an Personal. Der Bedarf steigt durch eine älter werdende Bevölkerung. Gleichzeitig ist die Zahl derjenigen, die sich für die Aufnahme einer Ausbildung als Pflegefachkraft entscheiden, zu gering, um den Bedarf zu decken.

Seit 2020 gilt bundesweit die sogenannte generalistische Pflegeausbildung, die, die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einem einheitlichen Berufsbild zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann zusammenführt.

Diese Ausbildung wird im Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geregelt mit dem ein Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) eingeführt wurde. In § 9 des PflBG hat der Bundesgesetzgeber eine Möglichkeit für die Länder eröffnet, die im Gesetz formulierten Mindestanforderungen an Pflegeschulen abweichend zu bestimmen und weitere, auch darüberhinausgehende Anforderungen festzulegen.

Hiervon hat das Land Niedersachsen in § 1 des Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) Gebrauch gemacht, indem es die Gültigkeit des NSchG auch auf die Pflegefachschulen ausdehnt und in § 16 NSchG das Niedersächsische Kultusministerium (MK) ermächtigt, per Verordnung die Inhalte der Pflegeausbildung zu regeln. Davon hat das MK bislang keinen Gebrauch gemacht, sondern mit dem Erlass mit Aktenzeichen „MK-Ref. 45 Az. 80009/10/4/3“ Regelungen getroffen. Mit dem genannten Erlass wird unter Nummer 1. 9 festgelegt, dass im Rahmen der Ausbildung zur Pflegefachkraft „allgemeinbildende Fächer (...) im Umfang von mindestens 280 Stunden zu erteilen“ sind. Die Begründung hierfür ist laut Landesregierung „die bildungspolitische Entscheidung [...], dass die Pflegeausbildung nicht hinter der durch sie abgelösten Altenpflegeausbildung hinsichtlich der Erteilung allgemeinbildenden Unterrichts zurückstehen soll.“

Dadurch, dass die Ausbildung in den Pflegeschulen bislang in den Anwendungsbereich des NSchG fällt, kann der allgemeinbildende Unterricht nach bisheriger Rechtslage nicht vollständig entfallen. Hiernit beschreitet Niedersachsen bislang einen Weg, der beispielsweise von dem in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalens abweicht. Etwa in Schleswig-Holstein ist per Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufausbildung, die auf einem Landesgesetz beruht, festgelegt, dass die vom Bund in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflege (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) geregelten Ausbildungsinhalte Gültigkeit haben. Das bedeutet, dass keine Verpflichtung besteht, allgemeinbildende Fächer im Rahmen der Pflegefachkraftausbildung zu erteilen.

Diese Regelungstechnik soll mit diesem Gesetz auch in Niedersachsen vorbereitet werden. Durch die Streichung der derzeitigen gesetzlichen Regelung im NSchG werden die Voraussetzungen geschaffen, um in Niedersachsen ein eigenes Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes und zur Ausbildung in der Pflege einzuführen, welches nunmehr die Pflegeausbildung in Niedersachsen in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Vorgaben regelt. Die Herausnahme der Pflegeausbildung aus dem NSchG wird zum Anlass genommen, ein eigenständiges niedersächsisches Landesgesetz einzuführen. Zugleich sollen zur Vereinheitlichung des Rechts die für die Pflegeausbildung und Pflege relevanten Regelungen aus dem Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz (NGes-FGB) herausgelöst und ebenfalls in das neue Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes und zur Ausbildung in der Pflege überführt werden. Ziel dieses Gesetzes ist es, zur Umsetzung bzw. Ergänzung des Pflegeberufgesetzes des Bundes ein einheitliches Landesgesetz zu schaffen.

Das Pflegeberufgesetz eröffnet dem Landesgesetzgeber Regelungsmöglichkeiten, beziehungsweise macht landesrechtliche Regelungen erforderlich, die nunmehr mit dem Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes und zur Ausbildung in der Pflege getroffen werden.

Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, dass im Rahmen der Ausbildung nicht von den Vorgaben des Bundes nach oben abgewichen wird und darüberhinausgehende Anforderungen an die Ausbildung gestellt werden, wie es in Niedersachsen de lege lata der Fall ist.

Durch die Einführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes und zur Ausbildung in der Pflege wird einerseits eine Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, durch die das für Gesundheit zuständige Ministerium die erforderlichen Regelungen auf Landesebene treffen kann. Andererseits werden die Behörden bestimmt, die für die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes verantwortlich sind.

Vor dem Hintergrund, dass in Deutschland ein eklatanter Mangel an Pflegekräften existiert, müssen die Hemmnisse, die Menschen von der Aufnahme der Ausbildung zur Pflegefachkraft abhalten oder die sie davon abhalten, diese Ausbildung erfolgreich zu absolvieren, abgebaut werden. Ziel dieses Gesetzes ist es, die derzeitige gesetzliche Vorgabe, allgemeinbildende Fächer im Umfang von mindestens 280 Stunden zu erteilen, zu beseitigen. Mit diesem Gesetz soll es mehr Menschen ermöglicht werden, die Ausbildung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erfolgreich zu absolvieren.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Obligatorische Mehrkosten entstehen durch den Gesetzentwurf nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 5 Satz 2) sowie

zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 6):

Diese Nummer regelt, dass das Niedersächsische Schulgesetz nicht mehr auf die Pflegeausbildung Anwendung findet. Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft kritisierte bereits anlässlich der

Einbeziehung der Pflegeausbildung in das NSchG im Jahr 2019 die Verpflichtung der Pflegeschulen zum Erteilen allgemeinbildenden Unterrichts, da die Schülerinnen und Schüler in den bisherigen Ausbildungsberufen zur Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege über ausreichende Kenntnisse in den Fächern verfügen. Zudem mangle es an Lehrkräften für die Erteilung des Unterrichts, und es könne zu einem zusätzlichen Raumbedarf kommen. Trotz dieser Kritik wurde im Jahr 2019 noch an der Verpflichtung zur Erteilung allgemeinbildenden Unterrichts seitens des Landes festgehalten. Diese Einschätzung wird mit der vorliegenden Änderung des NSchG nun korrigiert. Angesichts des massiven Fachkräftemangels sowohl bei den Pflegeberufen als auch bei den Lehrkräften soll an der Durchführung des verpflichtenden allgemeinbildenden Unterrichts nicht weiter festgehalten werden. Dafür ist es erforderlich, die Pflegeausbildung aus dem Anwendungsbereich des NSchG herauszulösen.

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 3)

Diese Nummer regelt, dass das Niedersächsische Kultusministerium ermächtigt wird, per Verordnung die Inhalte der Pflegeausbildung zu regeln. Diese Regelung ist aufgrund der angestrebten Übernahme der bundeseinheitlichen Regeln für die Inhalte der Pflegeausbildung und dem Wegfall des Anwendungsbereichs des NSchG für diese Ausbildung im NSchG nicht mehr notwendig. Insbesondere müssen im Schulgesetz keine Kostenregelungen mehr zur Übernahme der Kosten, die durch die Erteilung des fakultativen allgemeinbildenden Unterrichts entstehen können, getroffen werden. Auch die weiteren Verordnungsermächtigungen zugunsten des Kultusministeriums sind aufgrund des mit diesem Gesetz beabsichtigten Regimewechsels im Niedersächsischen Schulgesetz zu streichen und in das neue Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes und zur Ausbildung in der Pflege zu überführen.

Zu Nummer 3 (§ 179)

Die Übergangsvorschriften im Schulgesetz sind aufgrund der neuen Regelungssystematik zu streichen und in das neue Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes und zur Ausbildung in der Pflege zu überführen.

Zur Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetz)

Zu Nummern 1 (§ 12)

Die Ombudsstelle nach dem PfIBG wird aus dem NGesFBG herausgenommen und in das neue Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes und zur Ausbildung in der Pflege als Verordnungsermächtigung integriert.

Zu Nummer 2 (§ 13)

Die hier geregelte Verordnungsermächtigung wird in das neue Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes und zur Ausbildung in der Pflege überführt.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Die Regelung zu den Berufspflichten für Berufe in der Pflege wird in das neue Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes und zur Ausbildung in der Pflege überführt.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Die Regelung zur Ethikkommission für Berufe in der Pflege wird in das neue Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes und zur Ausbildung in der Pflege überführt.

Zu Artikel 3 (Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes und zur Ausbildung in der Pflege)

Zu § 1:

Das Pflegeberufegesetz eröffnet dem Landesgesetzgeber in weiten Teilen einen Ausgestaltungsspielraum. Teilweise sind landesrechtliche Regelungen möglich, teilweise erforderlich. Durch § 1 des Gesetzes wird daher die Rechtsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, in denen das für Gesundheit zuständige Ministerium die auf Landesebene erforderlichen Regelungen treffen kann.

Da die berufliche Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz mit einem völlig neuen Konzept auf die veränderten Anforderungen in der Pflege eingeht und eine fortlaufende zukunftsgerichtete Weiterentwicklung beabsichtigt ist, ist es sachdienlich, dem für Gesundheit zuständigen Ministerium die konkrete Ausgestaltung der auf Landesebene zu treffenden Regelungen zuzuweisen.

Zu § 2:

Die Erteilung allgemeinbildenden Unterrichts ist nach diesem Gesetz fakultativ. Die Erstattung der entsprechenden Kosten für die freien Schulen wird insoweit als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Sofern freie Schulen weiterhin allgemeinbildenden Unterricht erteilen wollen, ist dies nicht mehr mit einem gebundenen Anspruch auf angemessene Kostenerteilung verbunden.

Zugleich wird mit dieser Regelung hinsichtlich der Investitionskosten der freien Pflegeschulen die vorherige Regelung aus dem Schulgesetz übernommen, sodass auch weiterhin auf Antrag eine angemessene Kostenerstattung erfolgt.

Zu § 3:

Hier wird der ehemalige § 14 NGesFBG über die Berufspflichten in der Pflege in das neu geschaffene Gesetz integriert.

Zu § 4:

Hier wird der ehemalige § 15 NGesFGB über die Ethikkommission für Berufe in der Pflege in das neu geschaffene Gesetz integriert.

Zu § 5:

Diese Regelung bestimmt die zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes auf Landesebene zuständigen Behörden. Angesichts der sachlichen Nähe der Pflegeausbildung zum Geschäftsbereich des für Gesundheit zuständigen Ministeriums soll im Grundsatz nach diesem Gesetz das für Gesundheit zuständige Ministerium zuständig sein. Diese Zuständigkeit kann das für Gesundheit zuständige Ministerium im Ordnungswege auf das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie ganz oder teilweise delegieren.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelung zum 01.08.2024 und damit zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres. Die Landesregierung erhält zudem mit dieser Regelung die Gelegenheit, bis zum 01.08.2024 die notwendigen untergesetzlichen Regelungen anzupassen bzw. neu zu regeln.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin